

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: (2)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT OBELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

S. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1945

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

II.

Im Sinn von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates kann die „fortgesetzte“ Mißwirtschaft auch dann relevant sein und zur Ablehnung konkordatlicher Behandlung eines Falles führen, wenn das konkordatsunwürdige Verhalten des Bedürftigen in einen Zeitraum fällt, während welchem nicht unterstützt wird. (Graubünden c. Zürich i. S. K. E., vom 12. Dezember 1944.)

In tatsächlicher Hinsicht:

K. E., geboren 1886, von C. (Kt. Graubünden), Redaktor und Schriftsteller, lebt seit 1929 im Kanton Zürich. Und zwar lebt er gut, ohne etwas Namhaftes zu leisten, und läßt einen Teil seiner Lebenskosten seine Gläubiger und daneben die Armenfürsorge tragen. Er drückt sich darum, sein freies Leben aufzugeben und auf ehrliche Weise als Angestellter sein Brot zu verdienen. Schuldenmachen, Verlustscheinswirtschaft und Inanspruchnahme der Armenbehörden belasten offenbar sein Ehrgefühl nicht.

Graubünden bestreitet nicht ernstlich, daß fortgesetzte Mißwirtschaft vorliege, behauptet aber, das Selbstverschulden sei fraglich, weil der Beruf des Redaktors und Schriftstellers das mit sich bringe, außerdem habe Zürich es an den nötigen Bemühungen fehlen lassen, den Mann auf andere Wege zu bringen.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

Fortgesetzte Mißwirtschaft ist in sehr hohem Maße vorhanden; auch ihre Schuldhaftigkeit ist gegeben. E. ist seit langem ein ausgesprochener Parasit, der sich hinter phantastische Projekte verschanzt. Er ist der Wohltat konkordatlicher Behandlung gänzlich unwürdig.

Die Berufung Graubündens darauf, daß die Unterstützungsbedürftigkeit des E. erst neuesten Datums sei, geht fehl. Art. 13 des Konkordates verlangt nicht, daß die Heimschaffungsgründe seit längerer Zeit bestanden haben. Wer schon in dem Zeitpunkt konkordatsunwürdig ist, in dem er unterstützungsbedürftig wird, dem kann von Anfang an das Recht auf konkordatliche Behandlung durch Anwendung von Art. 13, Abs. 1 entzogen werden. Die „fortgesetzte“ Mißwirtschaft kann also auch in eine Zeitspanne fallen, in der nicht unterstützt wird.

In solchen Fällen ist es allerdings streng zu nehmen mit dem Nachweis der Konkordatsunwürdigkeit. Nach dieser Richtung könnte der Einwand Graubündens, Zürich habe nicht das Nötige getan, um den Mann auf bessere Wege zu bringen, beachtlich sein. Im vorliegenden Falle ist aber nicht dargetan, daß Zürich sich nicht bemüht hätte, und außerdem steht die Nutzlosigkeit solcher Bemühungen genügend fest. Zuzuwarten, Geduld zu haben, eine Chance der Besserung zu geben, kann dem Wohnkanton nur dann zugemutet werden, wenn die Konkordatsunwürdigkeit nicht schon sicher feststeht und erst damit erstellt wird, daß solche Versuche fruchtlos verlaufen.

Aus diesen Gründen hat das Departement beschlossen :

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

4. Verwandtenbeitragsstreit. *Als erstinstanzlicher Richter im Verwandtenbeitragsstreit kann der Regierungsstatthalter, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein, diejenigen Maßnahmen anordnen, die er zum Entscheid als notwendig erachtet; Auslagen für Beweismaßnahmen trägt der Staat.*

In dem vor dem Regierungsstatthalter von B. hängigen Verwandtenbeitragsstreit der A. D., geb. 1901, von G., gegen ihren Bruder F. D., in B., hat der Regierungsstatthalter am 2. August 1944 verfügt:

„1. Über den Gesundheitszustand der A. D., vorgenannt, ist ein amtliches Gutachten einzuholen.

2. Mit der Durchführung der Expertise wird beauftragt die Medizinische Poliklinik der Universität Bern, Freiburgstraße 6.

3. Dem Experten sind folgende Fragen zu stellen:

a) An was leidet Frl. A. D.?

b) Ist der Gesundheitszustand derart, daß sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise selber verdienen kann? Wenn ja, seit wann ist Frl. D. gänzlich resp. teilweise arbeitsunfähig, und wie lange wird diese gänzliche bzw. teilweise Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich dauern?

c) Welche Behandlungen sind notwendig, um diese Leiden beheben zu können?

d) Welche Spitäler, Sanatorien usw. erscheinen für die Behandlung der festgestellten Leiden geeignet?

e) Auf welchen ungefähren Betrag werden die monatlichen Kosten zu stehen kommen?

f) Hat der Experte sonst noch etwas beizufügen?

4. Zur Durchführung dieser Begutachtung hat die Klägerin der unterzeichneten Amtsstelle einen Kostenvorschuß von Fr. 350.— zu leisten.

5. Das Verfahren bleibt bis zur Vorschubleistung sistiert.

6. Diese Verfügung ist den Parteien durch Zustellung je eines Doppels zu eröffnen. Für die Klägerin gilt sie gleichzeitig als Zahlungsaufforderung.“

Gegen diese Verfügung hat Fürsprecher F. namens der Klägerin rechtzeitig gemäß Art. 45 Abs. 2 VRPG Beschwerde erhoben mit dem Antrag, es sei die Verfügung aufzuheben und der Regierungsstatthalter anzuweisen, eine die Klägerin nicht belastende Regelung der Vorschubleistung zu treffen. Zur Begründung der